



Lebenshilfe
- Ansbach e.V. -

KONZEPTION



Wohnheim Herrieden
Vogteiplatz 11
91567 Herrieden

wohnen und leben



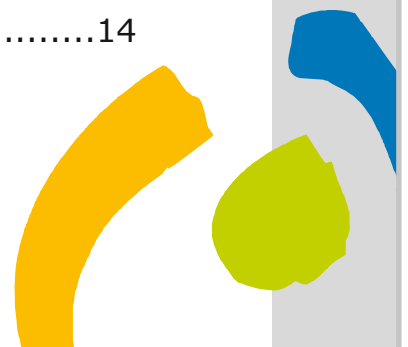


KONZEPTION

für das Wohnheim „Gabrielihaus“ Herrieden
der Lebenshilfe Ansbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort: „Wohnen heißt zu Hause sein“	3
1. Standort	3
2. Räumliche Bedingungen / Ausstattung	4
3. Aufnahmekriterien und Personenkreis	4
4. Aufnahmeverfahren / Probewohnen	5
5. Zielsetzung der Einrichtung	6
6. Pädagogischer Auftrag im Wohnheim	8
7. Ärztliche und gesundheitliche Betreuung	9
8. Versorgung	9
9. Personal / Besetzung	10
10. Kostenregelung	11
11. Qualität	11
12. Bewohnervertretung	12
13. Pflegekonzept	12
14. Organigramm der Wohnheime der Lebenshilfe Ansbach e.V.	13
15. Träger und Kontaktadressen	14





Vorwort:

„Wohnen heißt zu Hause sein“

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf ein eigenes Zuhause. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Elternhaus im selben Alter zu verlassen wie andere junge Leute auch. Wohnen bedeutet nicht nur Versorgung, Unterkunft und Verpflegung, sondern Geborgenheit und Eigenständigkeit, Privatheit und Gemeinschaft, die Möglichkeit des Rückzugs und Offenheit nach außen.

Menschen mit Behinderungen sollen so normal wie möglich leben. Das heißt, so selbstbestimmt wie nur irgendwie möglich und mit dem uneingeschränkten Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Hierzu müssen sie jede Assistenz bekommen, die sie benötigen und möchten.

Aus dieser Forderung ergibt sich die Notwendigkeit eines differenzierten Wohn- und Assistenzangebotes.

Die Lebenshilfe Ansbach e.V. verwirklicht diese Forderung konsequent in ihrem „ältesten“ Wohnheim in Herrieden

1. Standort

Das Wohnheim der Lebenshilfe Ansbach e.V. befindet sich am Vogteiplatz 11 in 91567 Herrieden. Das Gebäude ging 1982 als Wohnheim in Betrieb und liegt mitten im Herzen der Stadt Herrieden. Die gute Lage des Objektes ermöglicht es den Bewohnern in kurzer Zeit zu Fuß oder per Bus alle wesentlichen Dienstleistungsanbieter zu erreichen und zu nutzen. Zudem ist die medizinische Versorgung der Bewohner durch die zahlreichen Ärzte im gegenüberliegenden Ärztehaus der Stadt sichergestellt. Im etwa 10 km entfernten Ansbach können die Bewohner durch das Klinikum Ansbach sowie das Bezirkskrankenhaus Ansbach im Krankheitsfalle adäquat versorgt werden.

Die WfbM befindet sich in Ansbach-Brodswinden, so ist zwar eine deutliche Trennung von Wohn- und Arbeitsbereich gewährleistet, allerdings müssen die Bewohner keine langen „Busreisen“ unternehmen, um an ihren Arbeitsplatz zu gelangen. Die Strecke vom Wohnheim zum Arbeitsplatz beträgt mit dem Bus ca. 15 Minuten.





2. Räumliche Bedingungen / Ausstattung

Das Wohnheim bietet 40 erwachsenen Menschen mit unterschiedlichstem Assistenz- und Betreuungsbedarf ein Zuhause. Um der Individualität und Privatsphäre der Bewohner Rechnung zu tragen, handelt es sich bei den 40 Wohnplätzen fast ausschließlich um Einzelzimmer. Jeweils 2 Einzelzimmer teilen sich eine Nasszelle, welche mit einer Toilette, Waschbecken und Dusche ausgestattet ist.

Die 40 Wohnplätze teilen sich in 5 Wohngruppen mit unterschiedlicher Bewohneranzahl auf. Zwei Wohngruppen mit 6 Plätzen, zwei Wohngruppen mit 8 Plätzen und eine größere Wohngruppe mit 12 Plätzen. Jede Wohngruppe verfügt neben den Nasszellen, über ein Gruppenbad. Dem gesamten Wohnheim stehen auch zusätzlich 3 Pflegebadewannen zur Verfügung.

Neben den Einzelzimmern, Nasszellen und Bädern, befinden sich noch ein Wohn- und Esszimmer, eine Gruppenküche, sowie ein Personaldienstzimmer auf jeder Gruppe.

Neben den Räumlichkeiten der Wohngruppen verfügt das Wohnheim über eine Wohnheiminterne Wäscherei, eine Großküche, einen Gemeinschaftssaal, sowie über mehrere Therapie- und Beschäftigungsräumlichkeiten.

Die Ausstattung des Wohnheims ist behindertengerecht. Den Bewohnern ist es jederzeit möglich ihre Zimmer individuell auszustatten und zu gestalten. Das Mitbringen eigener Möbel ist erwünscht, aber nicht zwingend. Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit ein voll möbliertes Zimmer von der Lebenshilfe Ansbach e.V. zu erhalten.

3. Aufnahmekriterien und Personenkreis

Bei dem Wohnheim handelt es sich um eine Einrichtung im Sinne der Eingliederungshilfe (§ 13 SGB XII). Für die Aufnahme ins Wohnheim müssen folgende Kriterien gegeben sein:

- Der/die Bewohner/in muss erwachsen, also mindestens 18 Jahre alt sein.
- Er/sie muss vorrangig eine geistige Behinderung aufweisen im Sinne des § 2 SGB IX.
- Er/sie muss tagsüber in einer WfBM oder auf dem freien Arbeitsmarkt beschäftigt sein.
- Eine Aufnahme ist Pflegestufen-unabhängig.
- Es finden Bewohner aller Hilfebedarfsgruppen Aufnahme.
- Eine Notwendigkeit der Heimunterbringung muss vorliegen.





Ausschlusskriterien:

- Hilfebedarfe im medizinisch-pflegerischen Bereich, deren Deckung weder adäquat sichergestellt noch verantwortet werden kann, wie Intensivpflege (z. B. Beatmung, Wachkomapatient), postoperative Behandlungspflege
- Suizidtendenzen
- Akute Suchtproblematiken
- Akut psychotische Verhaltensweisen oder Erkrankungen
- Massive oder andauernde selbst- oder fremdgefährdende Verhaltensweisen
- Massive oder andauernde Weglauftendenzen mit der Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung aufweisen.

Neben den Menschen mit einer geistigen Behinderung, finden auch Menschen mit einer geistigen – und körperlichen, bis hin zu einer körperlichen Schwerbehinderung mit erhöhtem Pflegebedarf, im Wohnheim ein Zuhause.

Auch Menschen, die eine geistige und psychische Behinderung aufweisen, können Aufnahme finden.

4. Aufnahmeverfahren/Probewohnen

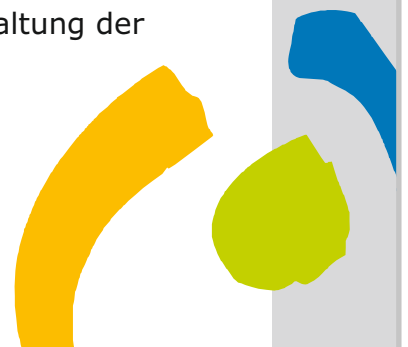
Der Erstkontakt erfolgt in der Regel durch den gesetzlichen Betreuer, den Angehörigen oder dem/der Bewohner/in selbst. Die Kontaktaufnahme erfolgt meist telefonisch oder schriftlich über die Verwaltung der Wohnheime. Beim Erstkontakt werden die Aufnahmekriterien und der Personenkreis abgeklärt.

Sind die Aufnahmekriterien erfüllt, erhält der Anfragende ein Antragsformular zur Wohnheimaufnahme per Post.

Nachdem das Antragsformular an die Verwaltung der Wohnheime ausgefüllt zurückgeschickt worden ist, erhält der Antragssteller, ggf. auch der/die gesetzliche Betreuer/in, eine Einladung zu einem Erstgespräch. Sollte zum Antragszeitpunkt kein Wohnheimplatz zur Verfügung stehen, so besteht die Möglichkeit sich auf die Warteliste zur Wohnheimaufnahme setzen zu lassen.

Steht ein Wohnheimplatz unmittelbar zur Verfügung, werden beim Erstgespräch alle anstehenden Fragen zur Einrichtung besprochen. Zusätzlich wird eine Besichtigung des Wohnheims, der Wohngruppe und des Zimmers angeboten.

Besteht weiterhin Interesse an einer Aufnahme, so wird von der Verwaltung der Wohnheime ein Kostenübernahmeantrag beim derzeit überörtlichen Sozialhilfeträger gestellt.





Stimmt der Kostenträger einer Wohnheimunterbringung und der Übernahme der Kosten zu, kommt es zu einem Aufnahmegespräch in dem alle wichtigen und persönlichen Dinge mit dem/der Bewohner/in, Angehörigen oder dem/der gesetzlichen Betreuer/in, sowie dem Gruppenpersonal und der Heimleitung besprochen werden. Bei diesem Aufnahmegespräch erhält der/die Bewohner/in bzw. gesetzliche Betreuer/in den Heimvertrag inklusive Hausordnung. Nachdem der Heimvertrag Gültigkeit erlangt hat, kommt es zur Wohnheimaufnahme.

Probewohnen

Es besteht die Möglichkeit vor der Wohnheimaufnahme ein Probewohnen in der Einrichtung zu absolvieren, sofern ein Zimmer zur Verfügung steht. Der Zeitraum des Probewohnens sollte 4 Wochen nicht überschreiten.

5. Zielsetzung der Einrichtung

Das Hauptziel der Einrichtung ist es, wie im Vorwort bereits erwähnt, den Menschen mit Behinderungen ein eigenes Zuhause zu geben. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Assistenz zum selbstbestimmten Leben und der Anspruch der Erfüllung des Empowerment-Konzeptes (vgl. hierzu § 9 SGB IX Abs.3: Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung).

Wichtig ist hierbei auch, dass ressourcenorientiert an diese Aufgabe herangegangen wird.

Mit dem Einzug in ein Wohnheim beginnt für viele Bewohner ein neuer wichtiger Lebens- und Entwicklungsabschnitt. Dies wird im Wohnheim bewusst thematisiert und gezielt bearbeitet. Damit verbunden ist auch eine angemessene Abgrenzung vom Elternhaus und die Möglichkeit neue Rollen zu finden.

Das Wohnheim stellt einen Raum dar, in dem die Bewohner Schutz erfahren und in angemessener Form der Aufsichtspflicht, welche trotz Selbstbestimmung wichtig ist, Rechnung getragen wird.

Wohnen heißt nicht nur ein Dach über dem Kopf zu haben, sondern hat die Funktion, folgende Bedürfnisse des Menschen zu befriedigen:





- Bedürfnis nach Geborgenheit, Schutz und Sicherheit
- Bedürfnis nach Beständigkeit und Vertrautheit
- Bedürfnis nach Selbstverwirklichung und Selbstbestätigung
- Bedürfnis nach Kommunikation und Zusammenleben
- Bedürfnis nach Selbstdarstellung und Demonstration von sozialem Status

Die Lebenshilfe Ansbach e.V. hat das Ziel sein Wohnangebot stetig auf die Angemessenheit zu überprüfen und den Bedürfnissen der Bewohner entsprechend auszdifferenzieren.

Zentrale Lebensbereiche, in denen in unserem Wohnheim Assistenz stattfindet:

- Sozialbereich
- lebenspraktischer Bereich
- psychisch-emotionaler Bereich
- Freizeitbereich
- kultureller Bereich
- Sexualität und Partnerschaft
- gesundheitlich-medizinischer Bereich
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Assistenz zum Erreichen noch selbstständigerer Wohnformen

Das allgemeine Modell für das Zusammenleben ist die Orientierung an einem ganzheitlichen Menschenbild, welches Fähigkeiten und Stärken gegenüber Defiziten und Krankheiten in den Vordergrund stellt. In den Alltagsprozessen haben die Interessen jedes Mitwirkenden gleichviel Gewicht ohne Ansehen der Behinderung, des Alters, der Ausbildung oder des Status. Innerhalb der gesamten Wohnheime wird mit einem geeigneten, einheitlichen System die Qualität der Einrichtung ermittelt, mit Hilfe von Zielvereinbarungen umgesetzt und evaluiert.

6. Pädagogischer Auftrag im Wohnheim

Pädagogischer Auftrag ist es, den Erhalt und Aufbau von Fähigkeiten zu fördern, die Bewohner in ihrer Besonderheit zu akzeptieren und ihnen gleichzeitig die Anpassung an das soziale Umfeld zu erleichtern. Jedem Bewohner soll es möglich sein, individuell die Vorzüge des Wohnheims zu nützen und so dem Gesamtziel des selbstbestimmten Lebens so nah wie möglich zu kommen.





Vorhandene Fähigkeiten der Bewohner werden von den Mitarbeitern gezielt beobachtet, durch Lob und Anerkennung erhalten und durch gezielte Assistenz im Hinblick auf die Lebenssituation der Bewohner gegebenenfalls erweitert.

Konfliktlösungen und Alltagsbegleitung werden interdisziplinär getreu des systemischen Ansatzes fortgeführt und evaluiert. Unmittelbare Konflikte und Bedürfnisse der Bewohner werden von den Mitarbeitern auch unmittelbar behandelt und ordnen sich nicht Dienststrukturen unter, so dass auf die Bedürfnisse der Bewohner, soweit es möglich ist, unmittelbar eingegangen werden kann.

Um selbstbestimmt leben zu können, muss den Bewohnern, neben der selbstständigen Erledigung von eingeübten Alltagshandlungen, auch die Möglichkeit gegeben werden, Grenzerfahrungen zu machen und neue Eindrücke zu sammeln. Hierbei unterstützen und ermutigen die Mitarbeiter die Bewohner je nach deren individuellen Fähigkeiten und Wünschen.

Die pädagogische Förderung und Begleitung der Bewohner soll nach heilpädagogischen Grundsätzen erfolgen. Dies bedeutet, dass ausgehend von den Beschreibungen des individuellen Entwicklungsstandes realistische und jederzeit nachprüfbar und revidierbare Entwicklungsziele formuliert werden müssen, die es mit geeigneten Mitteln, vor allem aber gemeinsam mit den Bewohnern, zu erreichen gilt.

Die Entwicklungsfortschritte sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner werden regelmäßig reflektiert und die Zielformulierungen, sowie die Art der Assistenz dem Bedarf angepasst. Eine ganzheitliche Arbeitsmethodik erfordert zudem, den Menschen mit Behinderungen die Integration vergangener, gegenwärtiger und zukünftiger Lebensereignisse in den eigenen, individuellen Lebenslauf zu ermöglichen. Hierzu soll der Jahresablauf für und mit den Bewohnern erlebbar gemacht und, in geeigneter Form, individuelle Lebensereignisse anschaulich dokumentiert werden.

Unter das Motto „selbstbestimmtes Leben“ gehört auch, dass vor der Durchführung pädagogischer und therapeutischer Maßnahmen geprüft werden muss, inwieweit die Einsichtsfähigkeit der Bewohner in die konkrete Notwendigkeit dieser Maßnahmen ausreicht. Daraus folgt der Grundsatz, dass die Menschen mit Behinderungen das Recht haben Therapien oder pädagogische Maßnahmen zu verweigern.





7. Ärztliche und gesundheitliche Betreuung der Bewohner/innen

Die ärztliche und gesundheitliche Betreuung der Bewohner/innen wird zum einen über die freie Arztwahl der Bewohner/innen und zum anderen durch die in etwa 10 km entfernten Kliniken gewährleistet.

In unmittelbarer Nachbarschaft des Wohnheims befindet sich ein Ärztehaus, dort sind eine Zahnärztin und eine Gynäkologin ansässig. Ebenso finden sich in Herrieden Allgemeinmediziner welche auch bei Bedarf direkt ins Wohnheim kommen.

Die Versorgung mit benötigten Medikamenten und dergleichen wird durch eine ansässige Apotheke, mit der auch ein Versorgungsvertrag besteht, gewährleistet.

Das Bezirkskrankenhaus Ansbach ist etwa 10 km vom Wohnheim entfernt, so dass hier eine adäquate Betreuung und ärztliche Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen gewährleistet ist.

Durch diese medizinische Infrastruktur und durch unser eingesetztes Betreuungspersonal ist für die Bewohner/innen des Wohnheimes jederzeit eine adäquate und qualifizierte gesundheitliche und ärztliche Betreuung sichergestellt.

8. Versorgung

Die Bewohner/innen sind im Alltag an allen Abläufen und hauswirtschaftlichen Verrichtungen beteiligt und übernehmen, je nach ihren Fähigkeiten, größtmögliche Verantwortung.

Das Frühstück wird immer von den jeweiligen Wohngruppen eigenverantwortlich und selbstständig zubereitet. Das Abendessen wird von der Großküche des Wohnheims vorbereitet.

An Wochenenden und Feiertagen versorgt die Großküche die Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen mit einem Mittagessen. Werktags nehmen die Bewohner/-innen ihr Mittagessen in der WfBM ein.

Eine Reinigungskraft hält die Gemeinschaftsräume, Sanitärbereiche und Hausgänge in Ordnung. Die Bewohnerzimmer werden von den Bewohnern selbst, oder unter Mithilfe der Mitarbeiter gereinigt.

Die Wäsche wird zentral in der hauseigenen Wäscherei gewaschen und dann auf die Gruppen verteilt.

Um den einschlägigen Hygieneanforderungen gerecht zu werden, verwenden wir im Wohnheim Hygienepläne, Reinigungs- und Desinfektionspläne, HACCP im Bereich der Großküche und Waschküche. Das Reinigungspersonal setzt sich aus Fachkräften zusammen, welche auch immer wieder im Bereich der Hygiene geschult werden.



9. Personal / Besetzung

Im Wohnheim finden folgende Berufsgruppen einen Beschäftigungsbereich:

Heilerziehungspfleger/innen, Erzieher/innen, Altenpfleger/innen
Krankenschwester/Krankenpfleger
Kinderpfleger/in, Heilerziehungspflegehelfer/in
Fachschüler/in, Praktikant/in

Dauernachtwachen:

Krankenschwester, Altenpfleger/in

Bereichsleitung:

Diplom-Sozialpädagoge (FH)

Verwaltung:

Verwaltungsfachkraft

Hauswirtschaft:

Hauswirtschafterin

Hauswirtschaftskraft

Pädagogischer / Medizinischer Fachdienst:

Diplom-Pädagogin / Pflegedienstleitung

Personelle Besetzung:

Da sich alle Bewohner in der Regel an Werktagen tagsüber von 08:00 – 15:45 Uhr in der WfBM befinden, ergibt sich folgende Dienstabdeckung:

Montag – Freitag:	Frühdienst	06:00 – 08:00 h
	Spätdienst	15:00 – 22:00 h
	Nachtdienst	21:45 – 06:15 h
Wochenende :	Frühdienst	08:00 – 18:45 h
	Spätdienst	11:15 – 22:00 h
	Nachtdienst	21:45 – 08:15 h
Feiertag:	Frühdienst	08:00 – 14:00 h
	Spätdienst	13:30 – 22:00 h
	Nachtdienst	21:45 – 08:15 h

In jeder Schicht sind in der Regel mindestens 2 Fachkräfte anwesend. Bei einer deutlich verringerten Bewohnerzahl und unter Berücksichtigung der Risikopläne kann sich die Anzahl der Mitarbeiter entsprechend reduzieren. Ergänzt werden die Fachkräfte durch Hilfskräfte, so dass auf jeder Wohngruppe mindestens 1 Mitarbeiter/in anwesend ist.





Der Nachtdienst wird ausschließlich von Fachkräften in Form von Dauernachtwachen abgedeckt.

Zudem wird bei Krankheit oder Urlaub eines Bewohners ein Tagdienst in Anlehnung an die Arbeitszeiten von Feiertagen geleistet. Die Intensität der Betreuung des Einzelnen richtet sich nach dem individuellen Risikoplan.

10. Kostenregelung

Die Kostenübernahme für den Wohnheimplatz erfolgt in der Regel durch den Bezirk Mittelfranken als Kostenträger (§§ 97, 98 SGB XII). Bei der Kostenübernahme handelt es sich in der Regel um Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII).

11. Qualität

Qualitätssicherung in Bezug auf die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, sowie auf die Wohnqualität, stellt einen zentralen Punkt dar. Um die Qualität in der Arbeit zu gewährleisten und sie stetig zu verbessern, ist es notwendig das berufliche Handeln regelmäßig und konsequent zu evaluieren. Innerhalb des gesamten Wohnheims wird mit einem geeigneten einheitlichen System die Qualität der Einrichtung ermittelt, mit Hilfe von Zielvereinbarungen umgesetzt und evaluiert.

Hierzu ist es unter anderem notwendig, dass regelmäßig Mitarbeiterbesprechungen stattfinden. Im neuen Wohnheim in Ansbach wird wöchentlich eine Besprechung mit allen Mitarbeitern und der Heimleitung stattfinden. Zudem findet ebenfalls wöchentlich eine Gruppenbesprechung im Team der jeweiligen Gruppenmitarbeiter statt. Des Weiteren ist angedacht, dass die Gruppen wöchentlich eine Bewohnerrunde abhalten, in der auch jeder einzelne Bewohner seine Wünsche, Anregungen, usw. äußern kann.

Ein weiterer wichtiger Punkt in Sachen Qualität ist die lückenlose und zeitnahe Dokumentation relevanter Daten, Ereignisse und Handlungen. Hierzu wird im Wohnheim die gesamte Dokumentation durch ein spezielles Dokumentationsprogramm über den PC abgewickelt. Alle Wohngruppen, die Heimleitung sowie die Verwaltung sind hierin vernetzt. So gelingt ein schneller, zuverlässiger Informationsaustausch aller Beteiligten.

Neben den erwähnten Punkten ist für das Wohnheim eine Qualitätsbeauftragte/Rehabilitation mit der Einführung, dem Aufbau und der Pflege eines Qualitätsmanagementsystems beauftragt. In definierten Zeiträumen werden interne Audits zu standardisierten Prozessen mit allen an den Verfahren Beteiligten abgehalten, um den kontinuierlichen Verbesserungsprozess in Gang zu halten.





Zudem werden Betreuungsstandards und Prozesse in einem Qualitätsmanagementhandbuch festgelegt.

Auch zahlreiche Fortbildungsangebote stehen den Mitarbeitern zur Verfügung, bei welchen sie sich fachlich weiter- oder fortbilden können und sollen.

12. Bewohnervertretung

Jedes Wohnheim der Lebenshilfe Ansbach e.V. wird autonom durch eine Bewohnervertretung vertreten. Aus jedem der Wohnheime gehören 3 gewählte Vertreter diesem Gremium an. Die Bewohnervertretung ist für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Es finden monatliche Sitzungen statt. Begleitet wird der Heimbeirat von einer externen Person bzw. von einer hauptberuflichen Fachkraft, welche den Bewohnern Hilfestellung in allen relevanten Fragen anbietet (Art. 9 PflWoqG).

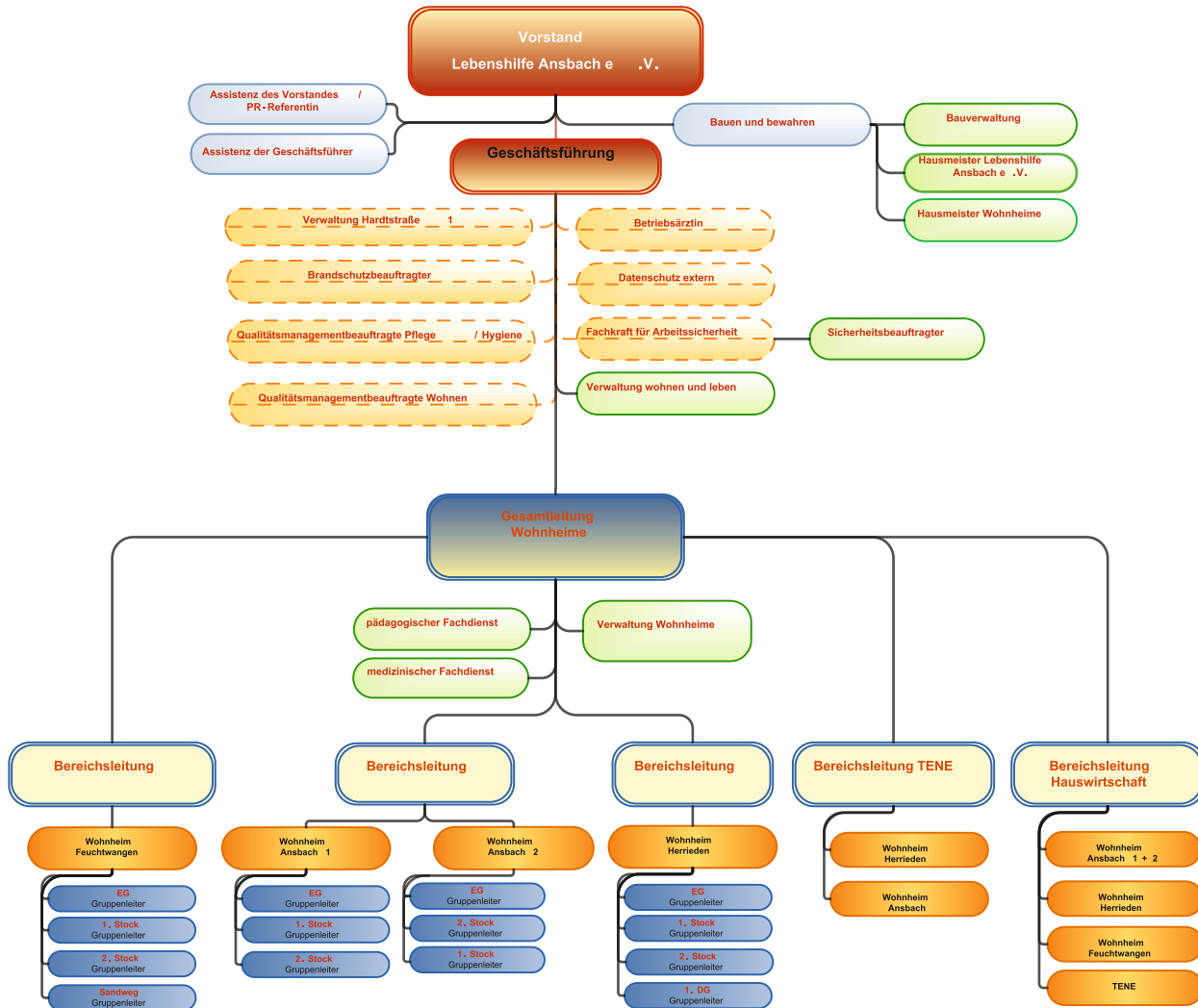
Bei wohnheimübergreifenden Themen wird aus allen Vertretern ein Gesamtbeirat gebildet.

13. Pflegekonzept

Siehe Anlage



14. Organigramm der Wohnheime der Lebenshilfe Ansbach e.V.



wohnen und leben



Lebenshilfe
- Ansbach e.V. -

15. Träger und Kontaktadressen

Träger der Wohnheime:

Lebenshilfe Ansbach e.V.
Hardtstraße 1
91522 Ansbach
Tel: 0981- 9525-0
Fax: 0981 9525-100
wegegemeinsamgehen@lebenshilfe-ansbach.de
www.lebenshilfe-ansbach.de

Geschäftsführung:

Michael Breuker
Henry-Dunant-Str. 8
91522 Ansbach
Tel: 0981 6505067-0
wohnenundleben@lebenshilfe-ansbach.de

Gesamtleitung Wohnheime:

Juliane Ortner
Henry-Dunant-Straße 8
91522 Ansbach
Tel: 0981 6505067-127
Fax: 0981 6505067-124
J.Ortner@lebenshilfe-ansbach.de

Verwaltung Wohnheime

Monika Bögelein
Petra Küsters
Henry-Dunant-Straße 8
91522 Ansbach
Tel: 0981 6505067-121
Fax: 0981 6505067-124
wohnenundleben@lebenshilfe-ansbach.de

wohnen und leben